

Antrag auf Verdienstauffallentschädigung nach §§ 56 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

aufgrund der teilweise massiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie möchten wir über den Antrag auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz informieren.

Wer muss den Antrag nach dem IfSG stellen?

Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser muss den Lohn für längstens 6 Wochen – soweit tariflich nicht anderes bestimmt ist – an betroffene Arbeitnehmer fortzahlen und in Vorleistung gehen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber Entschädigung nach dem IfSG.

Können auch Selbstständige die Leistungen nach dem IfSG beanspruchen?

Ja, auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung, sofern sie durch eine behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt werden oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

Wer gilt als krankheitsverdächtig bzw. ansteckungsverdächtig?

Antragsberechtigt sind Kranke, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Es muss sich um einen konkreten Verdachtsfall handeln.

Grundvoraussetzung ist, dass der Antragsteller bzw. der Arbeitnehmer von den Gesundheitsbehörden als krankheitsverdächtig bzw. ansteckungsverdächtig eingestuft wird. Des Weiteren ist es nötig, dass die Gesundheitsbehörde Quarantäne anordnet und damit ein Tätigkeitsverbot vorliegt. Für den Antrag auf Erstattung wird eine Bestätigung der über den Zeitraum der Quarantäne benötigt.

Nicht ausreichend ist Urlaub bzw. Aufenthalt in einem Risikogebiet, z. B. Tirol. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass ein konkreter Kontakt mit einer positiv getesteten Person vorlag.

Welche behördlichen Maßnahmen berechtigen nicht zur Antragsstellung?

Nicht erfasst von den Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG werden Verdienstauffälle bei Betriebsschließungen und Veranstaltungsverboten aufgrund der Allgemeinverfügung "Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie" des Bayerischen

Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az.: 51-G8000-2020/122-67.

Für diese Fälle sind Soforthilfeprogramme vorgesehen.

Welche Bescheinigung benötigen Sie für den Antrag auf Verdienstaufschlüsselung?

- Schriftliche Bescheinigung der Gesundheitsbehörde
- Zeitraum der angeordneten Quarantäne
- Grund der Absonderung

Bitte bestehen Sie auf eine schriftliche Bestätigung von der Gesundheitsbehörde.

Laut telefonischer Auskunft von der Regierung von Schwaben werden Anträge ohne die vorgenannte Bescheinigung der Gesundheitsbehörde nicht bearbeitet!

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots zu stellen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bei der Regierung einzureichen, in deren Regierungsbezirk der Arbeitsplatz des Betroffenen liegt. Die Antragsformulare können telefonisch oder per Mail bei der jeweiligen Regierung angefordert werden oder auf deren jeweiligen Homepage heruntergeladen werden. Ebenso haben wir auf unsere Internetpräsenz unter www.awi-treuhand.de den Antrag für Sie zum Download bereitgestellt.

Wie hoch fällt die Entschädigung aufgrund des Tätigkeitsverbots aus?

Die Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstaufschlüsselung.

Bei Selbstständigen erfolgt die Berechnung auf Basis des Arbeitseinkommens.

In den ersten sechs Wochen wird eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaufschlüsselung erstattet. Ab der siebten Woche erfolgt die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Arbeitgeber

- Antrag
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Selbstständige

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters)
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

Heimarbeiter

- Antrag
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Wird die Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz auf die Soforthilfe angerechnet?

Ja, mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden auf die Soforthilfe angerechnet.

Des Weiteren werden auch zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall auf die Soforthilfe angerechnet.

Was passiert, wenn Kurzarbeit und Quarantäne unter den o. g. Voraussetzungen aufeinandertreffen?

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Pflicht zur Lohnfortzahlung für den Zeitraum der Quarantäne die Kurzarbeit überlagert.

Ist der Erstattungsantrag mit Kosten verbunden?

Nein, Ihnen entstehen keine Kosten bei den Behörden.

Muss die Entschädigungsleistung versteuert werden?

Nein, die Entschädigungsleistung ist steuerfrei nach § 3 Nr. 25 EStG, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Den Antrag auf Verdienstaufschlüsselung nach InfSchG stellen wir für Sie unter Downloads zur direkten Bearbeitung bereit.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Tobias Litzel

Steuerberater

Ulrich Raab

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungs GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827